

eine Ausstellung interessanter Dokumente aus dem Archiv des Geschäfts ausgebreitet.

Von 10 Uhr an erschienen in den Räumen, die inzwischen durch herrliche Blumenpenden neuen schönen Schmud erhalten hatten, in ununterbrochener Reihe die Gratulanten. Im allerhöchsten Auftrag fand sich General Bronsart von Schellendorff ein. »Das schöne Fest«, so begann er seine Ansprache an Dr. Toeche, »welches Sie heute begehen, wird, wie ich glaube, die höchste Weihe dadurch empfangen, daß ich es Ihnen aussprechen darf, wie Se. Majestät der Kaiser dieses Fest mit seiner gnädigen Teilnahme ergriffen. Um dieser auch einen äußeren Ausdruck zu verleihen, haben Se. Majestät mich beauftragt, Ihnen das Ritterkreuz des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu überreichen. Ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß Se. Majestät gerade diesen an seine Familie geknüpften Orden Ihnen verliehen hat, um dadurch zum Ausdruck zu bringen und anzuerkennen, daß sowohl Ihre Vorfahren als Sie selbst nicht nur in Ihrer Eigenschaft als Bürger, sondern auch in der als Verlagsbuchhändler allzeit die Treue dem allerhöchsten Hause bewahrt haben und daß hier niemals etwas Schlechtes gedruckt ist. Ich freue mich, daß mir die ehrenvolle Aufgabe zu teil geworden ist, Ihnen diesen allerhöchsten Gnadenbeweis überbringen zu können, und ich schließe hieran die Glückwünsche der Armee, vor allem die der wissenschaftlich strebenden Kreise derselben, die des Kriegsministeriums, welches mit Ihnen durch langjährige, nie getrübe Geschäftsverbindung verknüpft ist, und meinen eigenen Glückwunsch als den eines alten Freundes. Möge dieses Haus noch lange, noch Jahrhunderte lang weiter blühen und möge es namentlich Ihnen vergönnt sein, diesem Hause noch lange vorzustehen.«

Tief gerührt dankte Dr. Toeche. Der Kriegsminister nahm dann nochmals das Wort, um sich eines zweiten allerhöchsten Auftrages zu entledigen und dem treuen Gehilfen des Hauses, dem Faktor Karl Stahl den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu überreichen. Im Auftrag des Staatsministers von Bötticher sprach sodann mit herzlichsten Worten Geh. Ober-Regierungsrat Huber die Glückwünsche des Reichsamts des Innern aus. Für den Generalstab erschien der General Graf Waldersee persönlich. Ihm schlossen sich der General von Tausen als Chef der Abteilung für Kriegsgegeschichte, General Oberhoffer, General Herring u. a. an, die im Namen ihrer Abteilungen gratulierten. Auch der General-Adjutant des Kaisers, General von Wittich, der Chef der Admiralität, Vice-Admiral v. d. Goltz, und der Chef des Sanitätscorps Generalstabsarzt Dr. v. Coler stellten verbindlichste Glückwünsche ab.

Im Auftrag und in Vertretung derjenigen Militärschriftsteller, deren Werke im Müllerschen Verlage erschienen sind, hatten sich General von Blume, General von Estorff und Oberlieutenant Max Zähns eingefunden. General von Blume gab in längerer Ansprache dem Dante der Autoren beredten Ausdruck, alsdann erfolgte die Ueberreichung eines Albums mit den Photographieen sämtlicher Autoren. Dr. Toeche war durch Wort und Gabe bis zu Thränen gerührt und pries das Geschick, das ihm gestattet habe, ein wirklicher »Mittler« der Ideen der Autoren zu sein. Für die Redaktion der militärärztlichen Zeitschrift gratulierten Generalarzt Leuthold und Stabsarzt Lenharz, für die Verwaltung der Museen Generaldirektor Schöne.

In besonders herzlicher Weise gedachten auch die Berufsgenossen des Jubiläums. Die Corporation der Berliner Buchhändler ließ durch den Vorstand, deren Wortführer Herr E. Paetel war, eine kunstvolle Adresse überreichen, für den Verein Berliner Buchdruckereibesitzer überbrachte Herr Fürst gleichfalls eine Adresse, auch die Buchdruckereihilfen entsandten eine Deputation. Für die Große Landesloge erschien der Großmeister Oberst Keulandt, für die Tochterloge »Zum goldenen Pflug« eine Deputation unter Führung von Schulvorsitzer Busse. Der Verein für die Geschichte Berlins hatte den Dr. Beringuier mit der Ueberreichung einer Adresse betraut, für die Stolzesche Stenographenschule sprachen Professor Michaelis und Dr. Franz Stolze dem Verleger der Lehrbücher innigen Dank aus.

Ferd. Flinsch, der bekannte Papierfabrikant, spendete der Hauskasse 5000 Mark.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Nachdruck einer Lotteriegewinnliste (Privat-Unternehmen).

RGes. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, §§ 4 und 7.

Die unbefugte Vervielfältigung einer von dem hierzu Berechtigten hergestellten Lotteriegewinnliste, deren Anfertigung nicht eine bloß mechanische, sondern selbständige geistige Thätigkeit erfordert, ist als Nachdruck zu beurteilen.

Urt. des II. Strass. vom 21. Dez. 1888 o. J. (2792/88) (LG I Berlin). (Nach »Rechtspredung des Reichsgerichts.«)

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Am 9., 10., 11. Juni 1887 fand die Ziehung der vom »Verein für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg« veranstalteten Geld-

lotterie statt, deren technische Leitung dem Bankier S. zu Berlin übertragen war. Nach beendeter Ziehung wurden von S. die Gewinnlisten, deren Bekanntgabe dem Vorstände des genannten Vereins oblag, hergestellt und unter der Ueberschrift »Offizielle Gewinnliste« und der Unterschrift des Vereins in den Verkehr gebracht. Angeklagter hat sich von diesen Listen ein Büchlein abgezogen und denselben unter Weglassung der Bezeichnung »officiell« und der Unterschrift in 25000 Exemplaren abdrucken lassen und etwa 20000 Exemplare verkauft. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes hat der erste Richter den Angeklagten wegen Nachdruckes verurteilt. Die Revision versucht diese Verurteilung anzufechten; es mußte jedoch dem Rechtsmittel der Erfolg versagt werden.

1. Die Revision erachtet den Begriff eines geistigen Präparates für verkannt und deshalb das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 für verletzt, weil die zur Herstellung solcher Gewinnlisten erforderlichen Arbeiten mechanischer Natur seien und eine eigene geistige Thätigkeit des Herstellers absolut ausschließen. Zuzugeben ist, daß unter »Schriftwerk« in § 1 des Gesetzes ein Erzeugnis geistiger Thätigkeit zu verstehen und der Schutz allen solchen Erzeugnissen versagt ist, welche lediglich den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit erkennen lassen. Ohne Bedeutung für die Frage der Schutzberechtigung ist dagegen das Maß der erforderlich gewesenen geistigen Thätigkeit. Insbesondere wird für den Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerks nicht gefordert, daß neues geistiges Material geliefert werde; die schaffende Thätigkeit des Urhebers kann sich vielmehr auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung bereits vorhandenen Materials äußern (vgl. die Entsch. des RG. vom 20. Mai 1884 in Blum's Annalen Bd. 10 S. 119 und vom 2. Jan. 1888 in den Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 17 S. 195).

Von dieser Anschauung ist auch der erste Richter ausgegangen. Er legt umständlich dar, daß behufs schleuniger und zugleich sicherer Herstellung der Listen ein einigermaßen kompliziertes Verfahren angewendet worden sei, welches sich nicht als eine rein mechanische Thätigkeit, sondern, namentlich soweit es das Ordnen nach Gewinnklassen, das Eintragen der Nummern nach ihrer Reihenfolge in dieselben und das Vergleichen der so hergestellten Listen mit dem Originale betreffe, als eine sehr anstrengende und aufreibende geistige Arbeit darstelle.

Diese tatsächlichen Erwägungen entziehen sich nach § 376 der StrPrO. dem Angriffe der Revision. Zu prüfen ist in dieser Instanz nur die rechtliche Seite der Beurteilung und in dieser Beziehung trifft den Richter kein begründeter Vorwurf. Bedenken würden allerdings obwalten, wenn der erste Richter einen Rechtsgrundsatz dahin aufgestellt hätte, daß die Aufstellung einer Gewinnliste bei einer Lotterie notwendig eine geistige Thätigkeit voraussetze; das ist aber nicht der Fall, der erste Richter gründet vielmehr seine Entscheidung auf die Lage des konkreten Falles.

2. Völlig verfehlt ist die Rüge einer Verletzung des § 7<sup>o</sup> des Nachdrucksgesetzes. Nach dieser Vorschrift soll als Nachdruck nicht angesehen werden: der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art. Als öffentliches Aktenstück könnte höchstens das regelmäßig bei größeren Geldverlusten aufzunehmende notarielle Protokoll in Betracht kommen; um dessen Vervielfältigung handelt es sich aber nicht. Die Ausübung der Revision, daß eine »offizielle Gewinnliste« sich lediglich als eine Bekanntmachung des zuständigen Organs über das Ergebnis einer öffentlichen Verhandlung darstelle, beruht auf einer Verkennung des Begriffs »öffentlich« in § 7<sup>o</sup> (vgl. Entsch. des RG. Bd. 25 S. 83, 84).

### Bermischtes.

Bezahlung mit Briefmarken. — Als eine große »geschäftliche Unsitte« bezeichnet, wie wir der »Vpgr. Ztg.« entnehmen, der »Elektrotechnische Anzeiger« die Bezahlung mit Briefmarken. Es ist zur Gewohnheit geworden — schreibt derselbe — kleinere Summen in Briefmarken zu übersenden. Nun sind ja Briefmarken für den Geschäftsmann stets ein ganz annehmbarer Artikel, wenn es diejenigen Marken sind, die er an seinem eigenen Orte verwenden kann. Anders liegt die Sache aber, wenn mir ein bayerischer oder württembergischer oder gar ein englischer, schwedischer oder vielleicht ein noch ferner wohnender Geschäftsfreund seine Zahlung in Marken seines Landes leistet. Was in aller Welt soll ich mit italienischen oder russischen oder anderen derartigen Marken anfangen? Es bleibt uns nichts weiter übrig, als sie einem Bankier zu übergeben, vorausgesetzt, daß dieser sich mit der Pappalie befassen will, um dann etwa die Hälfte des Wertes dafür wieder zu bekommen. Ich verliere also 50% und setze bei dem Geschäft zu. Aber dies ist noch der günstigere Fall. Für gewöhnlich liegt die Sache so, daß die Marken für eine spätere Verwendung bei Seite gelegt werden und sich dann verkrümmeln, oder verschmutzen, oder in anderer Weise unverwendbar werden.

Wir könnten nun zwar die Zahlung in ausländischen Marken einfach zurückweisen; aber man will einem Geschäftsfreund, der von seiner Seite aus ja die Zahlung geleistet hat, indem er die Marken überschickte, nicht vor den Kopf stoßen, und so ärgert man sich für sich und verliert sein Geld. Besonders kühl angelegte Individuen pflegen die Marken fremder Länder, die sie selbst in Zahlung bekommen haben, zum Ausgleich ihrer